



Förderverein für Musik an der Herderkirche Weimar e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Musik an der Herderkirche Weimar“.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar, Kantorat an der Stadtkirche St. Peter und Paul, Herderplatz 8
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musik an der evangelischen Stadtkirche St. Peter und Paul (Herderkirche) zu Weimar.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch Förderung der geistlichen Chor- und Instrumentalmusik an der Stadtkirche Weimar. Die Förderung geschieht durch finanzielle Unterstützung und Organisation des Konzertwesens, Anschaffung und Unterhalt des zum Konzertwesen notwendigen Instrumentariums sowie die Förderung der Nachwuchsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weimar, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für die Musik an der Stadtkirche St. Peter und Paul (Herderkirche) zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a. freiwilligen Austritt, der mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
- b. Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dieser Beschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestätigt werden,
- c. durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Aufhebung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Beitragsrückstand.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.
- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zum Bezug einer ermäßigten Eintrittskarte für Konzerte, die vom Kantorat der Stadtkirche St. Peter und Paul in derselben veranstaltet werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und der am Anfang jedes Kalenderjahres fällig ist.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.
- (3) Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres in den Verein ein, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr auf die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - c. dem/der Vorsitzenden,

- d. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- e. dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- f. dem/der Kassenführer/Kassenführerin
- g. dem/der Kantor/ Kantorin an der Stadtkirche St. Peter und Paul als ständigem Beisitzer kraft Amtes

(2) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Wahlen zum Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll dem Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Weimar angehören.
- (4) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.
- (5) Liegt für ein Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt. Liegen für ein Vorstandsamt mehrere Wahlvorschläge vor, ist geheim zu wählen.
- (6) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (7) Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (9) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nur gemeinsam sowie zusätzlich auch vom Kassenwart unterzeichnet werden müssen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - g. Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes.
- (4) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle unterzeichnet er gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
- (5) Der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden. Er verwaltet außerdem die Mitgliederliste.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 13 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Feststellung und Änderung der Satzung,

- b. Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - c. Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i. Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll nach Möglichkeit im ersten Viertel des Kalenderjahres einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- (5) Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder verlangt.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl

der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse,
 - f. die Art der jeweiligen Abstimmung.
- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung des Beschlussantrags mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.
- (3) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.11.2012 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen ist.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Diese Satzung wurde mit Änderung vom 26.11.2012 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.09.2013.